

Datenschutzrechtliche Orientierungshilfe „Videoüberwachung in Prostitutionsbetrieben“

Eine Videoüberwachung mit Ton ist in Deutschland in den meisten Fällen nicht zulässig. Das Abhören des gesprochenen Wortes ist grundsätzlich durch das Strafgesetzbuch (StGB) geschützt, insbesondere § 201 StGB, welcher die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes unter Strafe stellt, ist hier maßgeblich.

Zur Zulässigkeit einer Videoüberwachung ist nach einer Stellungnahme der LDI NRW vom 24.02.2025 Folgendes zu beachten:

1. Zulässigkeit einer Videoüberwachung

Für eine Videoüberwachung kann in bestimmten Fällen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e, Abs. 3 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit einem nationalen Gesetz als Rechtsgrundlage in Betracht kommen. Eine allgemeine gesetzliche Rechtsgrundlage zur Videoüberwachung durch Verantwortliche in Nordrhein-Westfalen findet sich in § 20 DSGVO NRW. Hiernach ist eine Videoüberwachung **nur** zulässig, wenn sie

- zur Wahrnehmung des Hausrechts,
- zum Schutz des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder Besitzes
oder
- zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen betroffener Personen überwiegen (§ 20 Abs. 1 DSGVO NRW).

a) zulässiger Zweck

Welcher Zweck mit der Videoüberwachung erreicht werden soll, ist von den Verantwortlichen (Betreibenden) der Prostitutionsbetriebe darzulegen.

b) Verhältnismäßigkeit

Die Videoüberwachung muss nach § 20 Abs. 1 DSGVO NRW auch zu einem der in dieser Norm genannten Zwecke **erforderlich** sein, und es dürfen **keine Anhaltspunkte** dafür bestehen, dass **schutzwürdige Interessen** der betroffenen Personen **überwiegen** (vgl. § 20 Abs. 1 DSGVO NRW). Dies ist für jede eingesetzte Kamera gesondert zu prüfen.

c) Geeignetheit

Eine Videoüberwachung ist **geeignet**, wenn sie die Zweckerreichung zumindest fördert. Das Merkmal der Geeignetheit setzt somit nicht voraus, dass das verfolgte Ziel stets und vollumfänglich erreicht wird. Vielmehr ist ausreichend, dass das eingesetzte Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht.

Eine Videoüberwachung innerhalb von Bordellbetriebe dürfte grundsätzlich dazu geeignet sein, Eigentum und Besitz im Sinne von § 20 Abs. 1 DSGVO NRW zu schützen.

d) Erforderlichkeit

Damit eine Videoüberwachung erforderlich im Sinne von § 20 Abs. 1 DSGVO NRW ist, darf es keine weniger einschneidende Mittel geben, um den angestrebten Zweck zu



erreichen. Wenn dem Verantwortlichen mildere Mittel zur Verfügung stehen, die weniger eingriffsintensiv sind, sind diese vorzuziehen. Ein milderes Mittel scheidet im Übrigen nicht bereits deshalb aus, weil es höhere Kosten verursacht als der Einsatz einer Videoüberwachungsanlage.

Es ist von den Verantwortlichen des Prostitutionsbetriebes zu prüfen hat, ob es für die Sicherung des Prostitutionsbetriebes keine Lösungen gibt, bei denen gar keine oder weniger personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die durchgeführten Prüfungen sind zu dokumentieren und für mögliche Überprüfungen der/ des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW aufzubewahren/ bereitzuhalten.

e) Angemessenheit

Sollte die/ der Verantwortliche (Betreiber/in eines Prostitutionsbetriebes) im Rahmen ihrer/ seiner Prüfung zu dem Ergebnis gekommen sein, dass eine Videoüberwachung des Prostitutionsbetriebes tatsächlich erforderlich im Sinne von § 20 Abs. 1 DSGVO ist, hat sie/ er darüber hinaus zu prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Hierfür müsste die/ der Verantwortliche eine umfassende Abwägung zwischen seinem Interesse an der Videoüberwachung des Prostitutionsbetriebes und den schutzwürdigen Interessen der Personen, die hiervon betroffen sein könnten, vornehmen.

Eine Videoüberwachung wäre datenschutzrechtlich nicht zulässig, wenn hierdurch lediglich kleineren Sachbeschädigungen begegnet werden soll.

2. Weitere Voraussetzungen

Außerdem müssten bei einer etwaigen Zulässigkeit den weiteren in § 20 DSGVO bzw. der DSGVO genannten Voraussetzungen Rechnung getragen werden.

Eine Videoüberwachung sowie die zugehörigen Informationspflichten nach der DSGVO sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen (siehe § 20 Abs. 2 DSGVO). Zu den allgemeinen Anforderungen an die Transparenzpflicht hat die Datenschutzkonferenz (DSK) entsprechende Muster veröffentlicht, die hier eingesehen werden können:

<https://www.ldi.nrw.de/datenschutz/videoueberwachung>
und dieser Orientierungshilfe als Anlage beigefügt sind.

Ebenso ist darauf zu achten, dass die Löschvorschriften nach § 20 Abs. 4 DSGVO eingehalten werden. Ob Videoaufnahmen gesichert werden müssen, soll und kann grundsätzlich innerhalb weniger Werkzeuge geklärt werden. Im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 (1) DSGVO) sind die Videoaufnahmen regelmäßig nach Ablauf von 48 Stunden zu löschen. Ausschließlich an Wochenenden und zur Überbrückung von mehreren aneinander folgenden Feiertagen erscheint eine längere Speicherdauer erforderlich und mithin zulässig. Darüber hinaus bedarf es z.B. auch einer Aufnahme in das Verarbeitungsverzeichnis, Art. 30 DSGVO und eines Sicherheitskonzepts, Art 32 DSGVO.

Der Verantwortliche eines Prostitutionsbetriebes hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob und inwieweit eine Videoüberwachung des Prostitutionsbetriebes rechtlich zulässig ist und beim Betrieb sicherstellt, dass den gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit umfassend Rechnung getragen wird. Dass dies der Fall ist, ist vom Verantwortlichen des Prostitutionsbetriebes in einem entsprechenden Konzept zu dokumentieren.



Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Notwendigkeit einer Videoüberwachung regelmäßig zu evaluieren ist. Im Rahmen dieser Evaluation muss sich ein eindeutig positiver Effekt der Videoaufzeichnung feststellen lassen, welcher ein Beibehalten der Überwachungsmaßnahme rechtfertigt. Der Verantwortliche hat hierfür die Schadensereignisse der Vergangenheit und alle während der Videoüberwachungsmaßnahme aufgetretenen Schadensereignisse zu dokumentieren und die Sachlage vor und nach Beginn der Videoaufzeichnung miteinander zu vergleichen. In keinem Fall darf eine einmal installierte und in Betrieb genommene Videoüberwachungsanlage unreflektiert, d. h. ohne entsprechende Auswertung, über einen längeren Zeitraum betrieben werden. Aus Beweisgründen sollte dies schriftlich dokumentiert werden.



Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Weitere Informationen erhalten Sie:

- per Aushang (wo genau?)
- an unserer Kundeninformation / Rezeption / Kasse im Erdgeschoss
- (ggf.) zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A4 erfolgen.

Beispiel für ein vollständiges Informationsblatt (Aushang) nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung bei Videoüberwachung¹



Sie finden diese Informationen zusätzlich im Internet unter ...

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. seines Vertreters:

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (sofern vorhanden):

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

berechtigte Interessen, die verfolgt werden:

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer:

Empfänger oder Kategorien von Empfänger der Daten (sofern Datenübermittlung stattfindet):

bei Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln: Informationen über Angemessenheitsbeschluss der Kommission bzw. geeignete oder angemessene Garantien:

Hinweise auf die Rechte der Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt (Art. 77 DSGVO). Die betroffene Person kann dieses Recht bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes geltend machen. In (Bundesland) ist die zuständige Aufsichtsbehörde: ...

¹ Hinweis: Die Informationen sind unentgeltlich in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache bereitzustellen. Sie können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden (vgl. Art. 12 DSGVO). Um Lesbarkeit zu erreichen, sollte der Ausdruck mindestens in DIN A3 erfolgen.